

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7785 –

Handyortung bei Diebstahl

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7785 – vom 20. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Maßnahmen nach § 100 g und § 100 i Strafprozessordnung sind zurzeit nur zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung besteht. Diese Voraussetzungen liegen bei einem Diebstahl eines Mobiltelefons, wenn keine erschwerenden Umstände hinzukommen, regelmäßig nicht vor. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 2. Oktober 2018 (Aktenzeichen: EuGH C-207/16) entschieden, dass die Polizei auch bei weniger schweren Straftaten auf persönliche Handydaten zugreifen darf.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Mobiltelefone wurden in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gestohlen, bzw. wie hoch war der Sachschaden?
2. In wie vielen Fällen, in denen Mobiltelefone in Rheinland-Pfalz gestohlen wurden, konnten auch Tatverdächtige ermittelt werden (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016, 2017 und 2018)?
3. In wie vielen Fällen fand in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eine Ortung von gestohlenen Mobiltelefonen statt?
4. Wie wird sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2018 auf die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten auswirken?
5. Wie wird sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2018 auf die Ortung von gestohlenen Mobiltelefonen auswirken?
6. Wäre die rheinland-pfälzische Polizei überhaupt personell in der Lage, bei jedem Handydiebstahl eine Ortung durchzuführen?
7. Wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative einbringen, mit dem Ziel, dass § 100 g und § 100 i der Strafprozessordnung entsprechend den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2018 angepasst werden?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Diebstahl von Mobiltelefonen nicht gesondert erfasst. Die nachstehenden Fallzahlen basieren daher auf einer Auswertung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems POLADIS und geben die dort gespeicherten Daten zum Stehlgut „Mobiltelefon/Handy“ wieder. Das System POLADIS ist nur eingeschränkt für eine statistische Auswertung geeignet und im Hinblick auf die Aussagekraft nicht mit der PKS vergleichbar.

Im System POLADIS sind für das Jahr 2016 insgesamt 8 144 und für das Jahr 2017 7 584 Strafanzeigen mit dem einem Stehlgut „Mobiltelefon/Handy“ erfasst. Für das laufende Jahr beläuft sich die entsprechende Zahl auf 6 478 (Stand 21. November 2018). Im Zusammenhang mit der Entwendung von Mobiltelefonen wurden im Jahr 2016 2 075, im Jahr 2017 1 973 und im laufenden Jahr (Stichtag 21. November 2018) bislang 1 709 Tatverdächtige ermittelt. In Bezug auf die genannten Zahlen gilt es zu berücksichtigen, dass ein Mobiltelefon nicht nur anlässlich einer ausschließlichen Diebstahlshandlung, sondern auch im Rahmen einer anderen Straftat entwendet werden kann.

Eine Aussage zur Höhe des durch die Entwendung von Mobiltelefonen entstandenen Sachschadens ist nicht möglich, da zu den einzelnen Strafanzeigen nur der Gesamtschaden erhoben wird; der Wert einzelner Gegenstände wird nicht erfasst.

b. w.

Zu Frage 3:

Die Ortung von Mobiltelefonen zu repressiven Zwecken ist grundsätzlich nur zur Verfolgung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses zulässig (§ 100 g sowie § 100 i StPO). Bei gestohlenen Mobiltelefonen liegt diese Voraussetzung regelmäßig nicht vor. Mangels entsprechender statistischer Erhebungen sind zur Zahl der tatsächlich durchgeführten Ortungen gestohlener Mobiltelefone keine Angaben möglich.

Zu den Fragen 4, 5 und 7:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in der erwähnten Entscheidung vom 2. Oktober 2018 mit der Auslegung spanischen Strafprozessrechts unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europarechts befasst.

Die spanische Kriminalpolizei hatte im Rahmen von Ermittlungen wegen eines Raubdeliktes beim dortigen Ermittlungsrichter beantragt, verschiedenen Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste aufzugeben, die in einem bestimmten Zeitraum mit der internationalen Mobilgeräteerkennung – sogenannte IMEI-Nummer (individuelle Nummer, die jedem Mobiltelefon zugeordnet ist) – des gestohlenen Mobiltelefons aktivierten Telefonnummern sowie die dieser IMEI-Kennung zugeordneten SIM-Karten-Daten (die zum Betrieb eines Mobiltelefons erforderliche Chipkarte, auf der persönliche Daten und eine Identifikationsnummer des Besitzers gespeichert sind) zu übermitteln.

Der spanische Ermittlungsrichter lehnte den Antrag ab. Das darauf mit der Sache befasste spanische Berufungsgericht legte dem EuGH die Frage vor, welche Anforderungen an die Schwere eines Delikts zu stellen seien, um den mit der Datenabfrage verbundenen Eingriff in Artikel 7 und 8 der europäischen Grundrechtscharta (Charta) zu rechtfertigen.

Der EuGH hat festgestellt, dass der Zugang zu den Daten, anhand derer die Inhaber der SIM-Karten identifiziert werden sollen, einen Eingriff in deren in der Charta verankerte Grundrechte darstelle. Dieser Eingriff sei aber nicht so schwer, dass dieser Zugang im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt werden müsse. Aus der Abfrage der in einem bestimmten Mobiltelefon verwendeten SIM-Karte könnten – anders als aus der Abfrage von Standort oder konkreten Verbindungsdaten – keine genauen Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person gezogen werden.

Zur Eingriffsschwelle für die Zulässigkeit der Abfrage von Standortdaten oder zur Ortung eines Mobiltelefons enthält die Entscheidung des EuGH keine ausdrücklichen Ausführungen. Das Gericht betont jedoch, dass sich seine Bewertung nur auf den Zugang zu den Daten bezieht, der sich nicht als „schwerer“ Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstelle. Da die Daten sich weder auf die mit dem gestohlenen Mobiltelefon erfolgte Kommunikation noch auf dessen Ortung bezögen, ließen sich aus den Daten keine genauen Schlüsse auf das Privatleben der Personen ziehen, deren Daten betroffen seien. Daher sei der Zugang zu diesen Daten nicht als „schwerer Eingriff“ in die Grundrechte dieser Personen zu bewerten. Dies lässt den Schluss zu, dass der EuGH die Abfrage von Standort- oder Kommunikationsdaten offenbar als „schweren Eingriff“ wertet und nur bei Vorliegen entsprechend schwerer Delikte für zulässig erachtet.

Die europäische Datenschutzrichtlinie zur elektronischen Telekommunikation wurde in Deutschland u.a. durch die Vorschriften der §§ 100 g und 100 j Strafprozessordnung (StPO) sowie § 113 b Telekommunikationsgesetz (TKG) umgesetzt, und zwar vor dem Hintergrund des durch Artikel 10 Grundgesetz (GG) geschützten Fernmeldegeheimnisses und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach stellt sich die Abfrage bei Telekommunikations Providern, mit welcher SIM-Karte eine IMEI zuletzt verknüpft war, als Abfrage eines Verkehrsdatums dar, da die Speicherung der IMEI durch den Telekommunikationsprovider nur anlässlich der Kommunikation mittels der SIM-Karte des Mobiltelefons erfolgt. Sie wird daher in § 113 b Abs. 2 Nr. 4 a TKG unter den Verkehrsdaten aufgeführt.

Die abgefragten Daten fallen unter den Schutz des Artikel 10 GG. Ein Zugriff ist nur unter den Voraussetzungen des § 100 g StPO zulässig. Die Erlangung der SIM-Karten-Daten stellt zwar nach der Entscheidung des EuGH für sich betrachtet keinen schweren Eingriff in die Grundrechte der Charta dar. Durch die Verknüpfung mit einer aufgrund erfolgter Kommunikation übermittelten IMEI-Nummer ergibt sich jedoch nach deutschem Recht ein im Hinblick auf Artikel 10 GG relevanter Eingriff, der an eigenen (nationalen) Maßstäben zu messen ist.

Ob sich aus der erst kürzlich ergangenen EuGH-Entscheidung gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der strafprozessualen Vorschriften ergibt, wäre – da es sich um Bundesrecht handelt – zunächst vom insoweit zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 17/592 verwiesen (Drucksache 17/731).

Zu Frage 6:

Die exakte Ortung eines Mobiltelefons durch die Polizei ist – abhängig von der verwendeten Mobilfunktechnik (GSM, UMTS, LTE), der Bebauung und der Topologie – unterschiedlich aufwändig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister